

## Statutenrevision SGE 2020 - zu Händen der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2020

Grund der Änderung	Statuten SGE vom 27.4.2010	Statutenrevision 2020
<b>Anpassung an die Rahmenbedingungen im Umfeld der SGE</b> (und entsprechende Strategie 2020 – 2024)	<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>  <b>Art. 2 Zweck</b> Die SGE ist gemeinnützig und bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufklärung der Schweizer Bevölkerung über alle Fragen einer gesunden Ernährung mit aktuellen, wissenschaftlich gesicherten und ausgewogenen Methoden zur Ernährungsinformation, -erziehung und -ausbildung,</li> <li>• Die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den auf dem Gebiet der Ernährung wissenschaftlich und praktisch tätigen Personen und Organisationen,</li> <li>• Die Förderung der Forschung und des Austausches über neue Forschungsvorhaben und -ergebnisse im Ernährungsbereich.</li> </ul>	<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>  <b>Art. 2 Zweck</b> Die SGE ist gemeinnützig und bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftsbasierte und fachlich unabhängige Ernährungsinformationen für die Praxis bereitstellen und die Schweizer Ernährungsempfehlungen verbreiten.</li> <li>• Mit nationalen, kantonalen, kommunalen und privaten Akteuren kooperieren und ausgewogene Ernährung verschiedenen Bevölkerungsgruppen vermitteln.</li> <li>• Verhältnisse fördern, die eine ausgewogene Ernährung ermöglichen.</li> </ul>
<b>Vereinfachung der Administration und Buchhaltung</b> (vgl. Ankündigung MV 2019)	<b>Art. 5 Pflichten</b> Die Mitglieder verpflichten sich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Interessen der SGE zu wahren,</li> <li>• Die Ziele und den Zweck der SGE zu fördern,</li> <li>• Die Statuten zu achten,</li> <li>• Den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zu Beginn des Mitgliedjahres zu bezahlen.</li> </ul>	<b>Art. 5 Pflichten</b> Die Mitglieder verpflichten sich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Interessen der SGE zu wahren,</li> <li>• Die Ziele und den Zweck der SGE zu fördern,</li> <li>• Die Statuten zu achten,</li> <li>• Den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zu Beginn des Mitgliedjahres zu bezahlen.</li> </ul>



Grund der Änderung	Statuten SGE vom 27.4.2010	Statutenrevision 2020
	<p><b>Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>2</sup>Das Mitglied erhält von der SGE einen Aufnahmeentscheid zusammen mit der Rechnung für den ersten Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.</p> <p><b>Art. 8 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>2</sup>Mitglieder können jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die SGE und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende ihres Mitgliedjahres austreten. Dieses richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Ohne Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.</p>	<p><b>Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>2</sup>Das Mitglied erhält von der SGE einen Aufnahmeentscheid zusammen mit der Rechnung für den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.</p> <p><b>Art. 8 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>2</sup>Mitglieder können jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die SGE und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende ihres des Mitgliedjahres Jahres austreten. Dieses richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Ohne Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.</p>
<p><b>Effizienzsteigerung durch schlankere Strukturen im Vorstand</b> (vgl. Verabschiedung an der ausserordentlichen MV vom 30.7.2018)</p>	<p><b>B. Vorstand</b></p> <p><b>Art. 13 Aufgaben</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGE. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahl und Abberufung des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten</li></ul> <p><b>Art. 15 Versammlungsleitung</b> Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Führung des Protokolls. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt einer der Vizepräsidenten diese Aufgaben.</p> <p><b>Art. 19 Wahl und Zusammensetzung</b> <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.</p>	<p><b>B. Vorstand</b></p> <p><b>Art. 13 Aufgaben</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGE. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahl und Abberufung des Präsidenten und der 2 des Vizepräsidenten</li></ul> <p><b>Art. 15 Versammlungsleitung</b> Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Führung des Protokolls. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt einer der Vizepräsidenten diese Aufgaben.</p> <p><b>Art. 19 Wahl und Zusammensetzung</b> <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.</p>



Grund der Änderung	Statuten SGE vom 27.4.2010	Statutenrevision 2020
	<p><sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dem Präsidenten</li><li>• 2 Vizepräsidenten</li><li>• Höchstens 7 weiteren Mitgliedern</li></ul> <p><b>Art. 21 Organisation und Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines der Vizepräsidenten. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.</p>	<p><sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dem Präsidenten</li><li>• Dem Vizepräsidenten</li><li>• Höchstens 7 weiteren Mitgliedern</li></ul> <p><b>Art. 21 Organisation und Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines der des Vizepräsidenten. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder Er tagt 2 mal pro Jahr ordentlich oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ausserordentlich.</p>
Professionalisierung	<p><b>C. Revisionsstelle</b></p> <p><b>Art. 25 Wahl und Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen 2 fachlich kundige Revisoren und einen Ersatzrevisoren, welche die Revisionsstelle bilden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren oder Ersatzrevisoren sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann anstelle von einzelnen Revisoren auch ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Aufgabe beauftragen. In diesem Fall darf die Gesamtdauer des Auftrages 8 Jahre nicht überschreiten.</p>	<p><b>C. Revisionsstelle</b></p> <p><b>Art. 25 Wahl und Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen 2 fachlich kundige Revisoren und einen Ersatzrevisoren, welche die Revisionsstelle bilden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren oder Ersatzrevisoren sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.</p> <p><sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt kann anstelle von einzelnen Revisoren auch ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Aufgabe beauftragen. In diesem Fall darf die Gesamtdauer des Auftrages 8 Jahre nicht überschreiten. und beauftragt dieses mit der Revision.</p>